

1. Geltungsbereich:

- 1.1. Alle Leistungen im Bereich der Planungen, behördlichen Genehmigungen inkl. Zählpunkt, Förderungen auf Bundes-, Landes und Gemeindeebene und Genehmigungen auf Basis von anderen Rechtsvorschriften (z.B.: Naturschutzrechtlich, Gewerberechtlich, usw.) werden dem Vertragspartner verrechnet, unabhängig davon, ob die Erstellung von Unterlagen und deren Einreichung durch die Firma schlau-pv GmbH selbst erledigt wurde oder ob Fremdfirmen dazu beauftragt wurden.

2. Verrechnungssätze:

- 2.1. Zur Verrechnung aller Aufwände, welche der schlau-pv GmbH entstanden sind, um alle Genehmigungen zu erhalten, werden Genehmigungspauschalen – unterteilt in KLEIN und GROSS – verwendet. Bei allen Kosten von Fremdfirmen (Kosten, welche der Planung und gesamten Genehmigung der Anlage dienen) gelten die jeweiligen Verrechnungssätze der Fremdfirmen.
- 2.2. Die Genehmigungspauschalen der schlau-pv GmbH richten sich nach den Genehmigungsvorgaben der Bundesländer und werden wie folgt eingeteilt:
KLEIN: Genehmigungen im Leistungsumfang „KLEIN“ werden mit einer Pauschale von € 199,- exkl. MWSt. verrechnet.
GROSS: Genehmigungen im Leistungsumfang „GROSS“ werden mit einer Pauschale von € 2499,- exkl. MWSt. verrechnet.
Eine Übersicht über die Leistungsgrenzen ist auf unserer Homepage unter www.schlau-pv.at ersichtlich.
- 2.3. Alle Anlagengrößen, welche nicht unter pkt. 2.2 fallen sind als „Sonderanlagen“ definiert und bedürfen einer genauen Prüfung durch verschiedene Bereiche der schlau-pv GmbH. Ein Angebot wird nur nach ausdrücklich schriftlicher Vereinbarung ausgestellt, sodass der Vertragspartner über alle anfallenden Kosten informiert wird.

3. Inhalte von Genehmigungspauschalen und Einreichung von Unterlagen:

- 3.1. Alle Genehmigungspauschalen beinhalten wie folgt:
 - Erstellung und Einreichung von Unterlagen für die vom Vertragspartner ausgewählten Förderungen. Es werden nur Bundes-, Landes- und Gemeindeförderungen durch die Leistungen der schlau-pv GmbH abgedeckt. Alle anderen Förderungen sind vom Vertragspartner selbst zu organisieren.
 - die Beantragung des PV-Einspeisezählpunktes gemäß der Bestimmungen der jeweiligen Netzbetreiber.
 - Erstellen von Genehmigungsunterlagen in allen Belangen (z.B.: Behörde, Gemeinde, Gewerbeordnung, Naturschutz, Wasserrecht, usw.), sofern diese durch die schlau-pv GmbH selbst erstellt werden können. Für Unterlagen, welche nicht von der schlau-pv GmbH erstellt werden können, werden entsprechend befugte Unternehmen beauftragt, diese Unterlagen zu erarbeiten. Wenn alle Dokumente vorliegen, werden diese in erster Linie durch die schlau-pv GmbH bei den jeweiligen Stellen eingereicht. Die Einreichung kann aber auch von beauftragten Unternehmen, welche an der Erstellung der Unterlagen beteiligt waren, erfolgen.

4. Kostenpflichtige Unterlagen:

- 4.1. Gemäß Pkt. 3.1 werden Unterlagen, welche nicht im Rahmen der Gewerbeberechtigung der schlau-pv GmbH ausgestellt werden können an befugte Unternehmen weitergegeben. Dazu fallen z.B.: Statikberechnungen, Bodenanalysen, Gutachten jeglicher Art, Stellungnahmen für Brandschutzvorkehrungen, usw. Diese Unternehmen besitzen die für die Erstellung der Unterlagen und Gutachten notwendigen Konzessionen und werden von schlau-pv GmbH sorgfältig geprüft und ausgewählt.

5. Verrechnung kostenpflichtiger Unterlagen:

- 5.1. Alle nicht von schlau-pv GmbH erstellten Unterlagen/Gutachten/Stellungnahmen, welche von Dritten ausgestellt wurden und der schlau-pv GmbH verrechnet wurden, werden dem Vertragspartner ohne Zuschläge weiterverrechnet.

6. Externe Kosten:

- 6.1. Die Bearbeitung und Ausstellung von Genehmigungen und Förderungen können von den verschiedenen Stellen in Rechnung gestellt werden. Diese Kosten sind unabhängig von der schlau-pv GmbH und werden entweder dem Vertragspartner direkt verrechnet oder über uns - ohne Zuschläge – weiterverrechnet. Diese Kosten sind in jedem Fall vom Vertragspartner zu tragen.

7. Änderungen von Genehmigungen:

- 7.1. Alle Unterlagen werden auf Basis der mit der schlau-pv GmbH vereinbarten Modul- und Wechselrichterleistung erarbeitet. Sollte sich – aus welchem Grund auch immer – die Anlagenleistung ändern und in eine andere Kategorie gemäß Punkt 2.2. fallen, so gilt die jeweils höhere Kategorie gemäß Punkt 2.2 als beauftragt. Dies bestätigt der Vertragspartner durch seine Unterschrift.